

## **Entschädigungssatzung der Stadt Hennigsdorf**

### **BV0007/2012**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat auf der Grundlage von §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9, 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.01.2012 (GVBl. I/12, [Nr.1], S. 1), in ihrer Sitzung am 15.02.2012 folgende Entschädigungssatzung der Stadt Hennigsdorf beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf und ihrer Ausschüsse, ehrenamtlich tätige Beauftragte und die Vertreter der Stadt in den Aufsichtsräten der Eigengesellschaften.

#### **§ 2 Grundsätze**

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes ein Sitzungsgeld sowie eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Aufwand sind die geldlichen und sonstigen Aufwendungen, zu denen die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung für eigene Zwecke, aber im Interesse der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Funktion, genötigt sind. Hierzu gehören insbesondere die Deckung des erhöhten persönlichen Bedarfs an Kleidung und Verzehr, Fachliteratur, Fahrtkosten, und Fernspreckgebühren. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke sind auch die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Beheizung, Beleuchtung und Abnutzung abgegolten.
- (3) Verdienstausfall (§ 8) und Reisekostenentschädigung (§ 9) können daneben gewährt werden.

#### **§ 3 Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete**

Den Stadtverordneten wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100 EURO gezahlt.

#### **§ 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigung**

- (1) An den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und an die Vorsitzenden der Fraktionen wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gezahlt:
  1. Vorsitzender der SVV 360 EURO
  2. Vorsitzenden der Fraktionen 140 EURO.

- (2) Stehen mehrere zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.
- (3) Den Stellvertretern nach Abs. 1 werden 50 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretung innerhalb eines Kalendermonats mindestens zwei Wochen zusammenhängend andauert.  
Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

## **§ 5**

### **Sitzungsgeld für Stadtverordnete**

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von 13 EURO neben der Aufwandsentschädigung nach § 3.
- (2) Für mehrere Ausschusssitzungen am Tage darf nur ein Sitzungsgeld gezahlt werden. Neben dem Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt werden.
- (3) Den Vorsitzenden der Ausschüsse, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 1 erhalten, wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld nach § 5 Abs. 1 gewährt. Gleiches gilt für ein Mitglied eines Ausschusses, sofern es im Falle der Verhinderung des Ausschussvorsitzenden eine Sitzung leitet.
- (4) Für jede Fraktionssitzung, die zur Vorbereitung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse dient, ist den teilnehmenden Mitgliedern der Fraktionen ein Sitzungsgeld nach Abs. 1 zu gewähren. Die Regelungen des § 5 Abs. 2 bleiben unberührt.

## **§ 6**

### **Vergütung als Vertreter der Stadt in Unternehmen**

- (1) Die Vertreter der Stadt in den Aufsichtsräten der Eigengesellschaften und ihren Ausschüssen erhalten von der jeweiligen Eigengesellschaft eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Grundbetrages von 30 EURO und ein Sitzungsgeld von 100 EURO je Sitzung des Aufsichtsrates bzw. des Ausschusses. Dem die Sitzung leitenden Vorsitzenden wird ein zusätzliches Sitzungsgeld i.H.v. weiteren 100 EURO gewährt.
- (2) Die im vorstehenden Absatz 1 benannten Beträge gelten im Rahmen des § 97 Abs.8 BbgKVerf als angemessene Aufwandsentschädigung für Vertreter der Stadt in Aufsichtsräten. Gegebenenfalls darüber hinaus gehende Beträge sind an die Stadt abzuführen.

## **§ 7**

### **Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Beauftragte**

Mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betraute Beauftragte, die nicht Bedienstete der Stadtverwaltung sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100 EURO.

## **§ 8 Verdienstaufschlag**

- (1) Eine Verdienstaufschlagsentschädigung sowie eine Erstattung von Kinderbetreuungskosten können auf Antrag gegen Nachweis gewährt werden.
- (2) Der Verdienstaufschlag ist arbeitstäglich auf acht Stunden und monatlich auf 35 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, gewährt.
- (3) Personen, die nicht im Beschäftigungsverhältnis stehen und selbständig Tätige haben den Verdienstaufschlag glaubhaft zu machen. Der Anspruch auf Verdienstaufschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.
- (4) Der Höchstbetrag, der nicht überschritten werden darf, wird auf 10 EURO pro Stunde festgelegt.

## **§ 9 Reisekostenentschädigung**

- (1) Für Dienstreisen wird den Stadtverordneten und ehrenamtlich tätigen Beauftragten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts eine Reisekostenvergütung gewährt. Zugrunde zu legen ist die Reisekostenstufe C.
- (2) Dienstreisen sind vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und vom Bürgermeister zu genehmigen.
- (3) Fahrten zu Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Gremien sind keine Dienstreisen. Fahrtkosten zu Sitzungen zu Orten, die außerhalb des Wohnortes des Stadtverordneten und ehrenamtlich tätigen Beauftragten liegen, werden auf Antrag erstattet, soweit sie nicht mit der Aufwandsentschädigung abgegolten sind. Es gelten die im § 5 Abs. 1 Satz 1 Bundesreisekostengesetz vorgesehenen Sätze.

## **§ 10 Zahlungsbestimmungen**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat gezahlt. Sie kann nachträglich gezahlt werden. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so ist ab dem dritten Kalendermonat die Zahlung einzustellen.
- (2) Das Sitzungsgeld wird monatlich ausgezahlt.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Hennigsdorf, 16.02.2012

Schulz  
Bürgermeister